

Zuwendungsvertrag für die Kindertageseinrichtung

Die Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Sieg), vertreten durch den Bürgermeister und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten

- nachstehende Stadt oder örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

und

dem Träger der freien Jugendhilfe
vertreten durch

- nachstehend Träger genannt -

schließen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung folgende Vereinbarung über die Höhe der freiwilligen Förderung der Betriebskostenanteile:

Präambel

Gefördert werden alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Unterstützung und Sicherstellung der Trägervielfalt und unter Berücksichtigung deren Finanzkraft mit der Übernahme von anteiligen Betriebskosten (Trägeranteil) für den Betrieb von Angeboten im Rahmen des KiBiz.

Ausgeschlossen von der zusätzlichen freiwilligen Förderung sind alle Angebote

- die die Stadt im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge anderweitig und vorrangig fördert; insbesondere Angebote für Schulkinder die im Rahmen des Offenen Ganztags, der Übermittagsbetreuung oder der Ganztagsangebote an den Schulen gefördert werden. Die freiwillige Förderung der Stadt erstreckt sich ausschließlich auf Kinder im Elementarbereich.
- zur Unterstützung und Durchführung des Mittagessens in den Einrichtungen, da dieses vollständig von den Eltern refinanziert werden muss
- für ortsfremde Kinder.

Ebenfalls ist eine zusätzliche freiwillige Förderung ausgeschlossen, wenn der Träger

- Angebote anbietet, die nicht im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmt sind bzw. eine Abstimmung der Angebote des Trägers mit der Jugendhilfeplanung verweigert oder nicht durchgeführt wird
- eigene Elternbeiträge oder separate Aufnahmegebühren etc. erhebt (ausgenommen hiervon sind Vereinsbeiträge sowie Beiträge für das Mittagessen oder Kostenbeiträge zum Spiel- und Bastelmaterial)
- die Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) i.V.m. dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) nicht unterzeichnet
- die Qualitätsvereinbarung nach § 79a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendhilfeträger nicht abgeschlossen hat.

Der Träger und die Stadt sehen sich in der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen als Partner zum Wohle der Kinder und deren Eltern. Träger und Stadt begrüßen die Träger- und Angebotsvielfalt in Hennef (Sieg).

Die Betreuung von Kindern betrachtet der Träger als eine für sich wesentliche Aufgabe. Er strebt an, sein Angebot langfristig aufrecht zu erhalten, dem Bedarf anzupassen und qualitativ, vor allem im Bereich der Bildungs- und Sprachförderung von Kindern, weiterzuentwickeln. Die Grundlagen zur Inklusion und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz werden bei der Arbeit berücksichtigt.

Art und Umfang der Betreuung ergeben sich für die Einrichtung aus der städtischen Jugendhilfeplanung.

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

- (1) Nach § 22a Absatz 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung von Kindern in Einrichtungen der anderen Träger sicherzustellen. Es sind die Inhalte von § 24 sowie von § 22 a Absätze 1 - 4 SGB VIII umzusetzen. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der freien Träger werden die Rechte auf Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen entsprechend §§ 24 und 24 a SGB VIII verwirklicht.
- (2) Gemäß § 74a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 18 ff KiBiz ist die Stadt Hennef für die Förderung von Kindertageseinrichtungen freier Träger zuständig. Auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen zur zusätzlichen freiwilligen Förderung ist, in Anlehnung an die §§ 74 SGB VIII und 18 ff KiBiz, für diese ein Vertrag zu schließen.

§ 2

Bedarf an Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Der Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder wird im Rahmen des Verfahrens zur Entwicklungsplanung für die Tagesbetreuung in Hennef in Abstimmung zwischen der Stadt, den Kirchen und den sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe ermittelt. Grundlagen der Planung sind u. a. die gesetzlichen Vorgaben von Pluralität (§ 3 SGB VIII) und Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).
- (2) Die Stadt beteiligt den Träger gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII frühzeitig an allen Phasen der Planungen. Der Träger beteiligt sich seinerseits unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an einem trägerübergreifenden Belegungssteuerungssystem und ist bereit, mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Modalitäten dafür zu vereinbaren.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, sich an den jeweils gültigen Schritten der Jugendhilfeplanung und notwendigen Angeboten zu beteiligen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die zukünftig differenzierten Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 1 SGB VIII und § 24 Abs. 2 SGB VIII (unter einem Jahr, nur bis drei Jahre).

§ 3

Freiwillige städtische Zuschüsse, Räumlichkeiten

- (1) Der Träger betreibt die in diesem Vertrag näher bezeichnete Kindertageseinrichtung. Änderungen der dort verbindlich festgelegten Angebote bedürfen zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt in Abstimmung mit deren Jugendhilfeplanung. Angebote, die nicht schriftlich genehmigt sind bzw. für die keine Betriebserlaubnis vorliegt, rechtfertigen keinen städtischen Betriebskostenzuschuss.
- (2) Der Träger erhält einen maximalen Zuwendungssatz von % der anerkennungsfähigen laufenden Betriebskosten. Anerkennungsfähig sind die nach § 20 Abs. 4 KiBiz zu berücksichtigenden Betriebskosten.

Ein Anspruch auf Übernahme der Trägeranteile im Rahmen des freiwilligen Zuschusses besteht nicht. Zudem steht die Gewährung des freiwilligen Zuschusses unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

- (3) Die zusätzliche freiwillige Förderung gliedert sich in 2 Teile:
 - a) 60 % der in Absatz 2 genannten Prozentanteile werden als fester Sockelbetrag gewährt
 - b) jeweils weitere 10 % werden gewährt
 - wenn bedarfsgerechte Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten werden (von einem Bedarf wird ausgegangen, wenn mind. 5 Betreuungsverträge mit 45 Wochenstunden abgeschlossen wurden) und flexible Betreuungszeiten angeboten werden können
 - bei Angebot einer Randzeitenbetreuung, sofern dafür ein Bedarf besteht und von den Eltern geltend gemacht wird

- bei der Bereitschaft, eine Überbelegung von mindestens 2 Plätzen pro Gruppe auszunutzen, sofern hierfür Bedarf besteht (auch auf Zuweisung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie)
- wenn der Abschluss der Betreuungsverträge unter Beachtung des § 24 SGB VIII, insbesondere des Abs. 1 (Rechtsanspruch), erfolgt.

(4) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen KiBiz Rücklage (Finanzkraft des Trägers).

Förderunschädlich ist eine KiBiz-Rücklage in Höhe von: €

Übersteigt die KiBiz-Rücklage die o.g. Beträge, unterbleibt eine zusätzliche freiwillige Förderung nach diesem Vertrag, es sei denn, der örtliche Jugendhilfeträger hat einer höheren Rücklagenbildung unter Benennung des Verwendungszweckes schriftlich zugestimmt.

- (5) Der Träger erhält für auswärtige Kinder keinen freiwilligen städtischen Zuschuss. Mit auswärtigen Kindern belegte Plätze werden nicht in die Bedarfsplanung des Jugendamtes aufgenommen.
- (6) Da die freiwillige städtische Förderung als Grundlage den Hauptwohnsitz der Kinder zugrunde legt, ist der Träger verpflichtet, sich zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres einen Nachweis über die Meldedaten der Kinder vorlegen zu lassen.

§ 4

Antragstellung / Auszahlung

- (1) Der zusätzliche freiwillige Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit der Beantragung der Kindpauschalen nach KiBiz bis zum 15.03. eines Jahres beim Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen (Anlage 1).
- (2) Auf eine erwartete freiwillige Förderung leistet die Stadt zu Beginn eines Kindergartenjahres eine einmalige Abschlagszahlung von 2.500 € pro Gruppe.
- (3) Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des zusätzlichen freiwilligen Zuschusses wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises nach KiBiz, unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung, für das jeweilige Kindergartenjahr vorgenommen.

§ 5

Dokumentation und Verwendungsnachweis für freiwillige städtische Zuschüsse

- (1) Der Träger führt angemessene Aufzeichnungen über die für die Zuschussberechnung relevanten Daten und gewährleistet das Rechnungswesen auf der Grundlage der allgemeingültigen Grundsätze für die ordnungsgemäße Buchhaltung. Das Rechnungswesen muss nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.
- (2) Der Verwendungsnachweis für die in § 3 Abs. 3 b genannten Angebote / Leistungen ist in Form eines Tätigkeitsberichtes einzureichen. Dieser soll die Ermittlung der Bedarfe und die Umsetzung der Ergebnisse darlegen und ist als Anlage der rechtsverbindlichen Bestätigung (Anlage 2) unterschrieben beizufügen.
- (3) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages und ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung beim Träger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dasselbe Recht steht dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt und dem Landesrechnungshof zu. Der Träger ist verpflichtet, die Prüfung zuzulassen und dabei mitzuwirken. Die Prüfung kann auch noch drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages erfolgen.
- (4) Alle mit dem Zuschuss zusammenhängenden Belege sind im Original mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Belege müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsverstöße

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird für _____ Jahre abgeschlossen und verlängert sich über den genannten Zeitpunkt hinaus automatisch um jeweils ein Jahr.
- (3) Eine einseitige ordentliche Kündigung durch die Stadt ist mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (01.08.-31.07.) möglich.
- (4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, besteht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebotes anzusehen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.
- (6) Verstößt der Träger gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags, so wird die Förderung für das Jahr, in dem Verstoß erfolgt, auf die Mindestförderung (gesetzliche Zuschüsse nach dem KiBiz) entsprechend § 4 (1) bzw. (2) reduziert. In Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss kann die Förderung im darauf folgenden Jahr eingestellt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Rechte und Pflichten Dritter werden von diesem Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (4) Die Muster der Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister
In Vertretung

Klaus Pipke
Bürgermeister

Stefan Hanraths
Erster Beigeordneter

Anlage 2

Träger:

Kindertageseinrichtung:

Antrag auf Gewährung eines freiwilligen Zuschusses
für das Kindergartenjahr

Im kommenden Kindergartenjahr beabsichtigen wir:

- ☐ bedarfsgerechte Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten anzubieten
- ☐ eine Randzeitenbetreuung anzubieten
- ☐ Plätze im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung zu stellen
- ☐ Betreuungsverträge unter Beachtung des § 24, insb. Abs. 1, SGB VIII abzuschließen

In der Kindertageseinrichtung sollen im o.g. Kindergartenjahr insgesamt Kinder betreut werden.

Davon sollen Kinder aus Hennef und Kinder aus anderen Gemeinden betreut werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3

Träger:

Kindertageseinrichtung:

Rechtsverbindliche Bestätigung
für das Kindergartenjahr

Hiermit wird bestätigt, dass

- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und flexible Betreuungszeiten angeboten wurden (s. Tätigkeitsbericht) ☐ Ja ☐ Nein
- eine Randzeitenbetreuung angeboten wurde (s. Tätigkeitsbericht) ☐ Ja ☐ Nein
- Plätze im Rahmen der Überbelegung zur Verfügung gestellt wurden ☐ Ja ☐ Nein
- der Abschluss der Betreuungsverträge für das Kindergartenjahr unter Beachtung des § 24, insb. Abs. 1, SGB VIII erfolgt ist ☐ Ja ☐ Nein

In der Kindertageseinrichtung wurden im o.g. Kindergartenjahr insgesamt Kinder betreut.

Es wurden Kinder aus Hennef und Kinder aus anderen Gemeinden betreut.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)